Die Behandlung von Häftlingen

Einführung
Dieser Abschnitt konzentriert sich auf internationale Standards, die Inhaftierte vor Folter und anderen Formen der Misshandlung schützen und eine humane Behandlung von Inhaftierten fordern.

Normen zum Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person und zum Verbot willkürlicher Festnahme und Inhaftierung sowie zu den Rechten festgenommener und inhaftierter Personen werden im vorangegangenen Abschnitt behandelt. Während solche Standards Garantien bieten, die darauf abzielen, die humane Behandlung von festgenommenen und inhaftierten Personen zu gewährleisten, gehen sie nicht direkt auf die in diesem Abschnitt behandelten Verbote, Anforderungen und Rechte ein.

Personen, die von der Polizei als Verdächtige einer Straftat festgenommen werden, können im Rahmen des Ermittlungsverfahrens befragt werden. Die Rechte von Häftlingen, die von der Polizei verhört oder befragt werden, sind in Abschnitt c von Kapitel 2, Teil 2 dieses Dokuments dargelegt.

Die Natur des Folterverbrechens und das absolute Folterverbot werden im Kommentar zu diesem Abschnitt erörtert, ebenso wie die Kategorien von Häftlingen und die Bedeutung der Haftbefugnis für polizeiliche Zwecke. Es werden zwei nichtvertragliche Instrumente unterschieden und die Anfälligkeit von Inhaftierten für Misshandlungen betont.

Der Text unter der Unterüberschrift „Wesentliche Informationen für eine Präsentation“ legt die globalen und regionalen Vertragsbestimmungen dar, gibt Beispiele für Kommentare und Feststellungen von Vertragsorganen und gibt Bestimmungen von Nicht-Vertragsinstrumenten wieder oder fasst sie zusammen zu:

• das Verbot von Folter und Misshandlung;
• das Recht auf menschenwürdige Behandlung als Häftling.

Eine kurze Darstellung der Aufgaben des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen für Folter ist
unter der ersten der obigen Überschriften angegeben. Maßnahmen, die speziell zur Sicherstellung einer menschenwürdigen Behandlung weiblicher Häftlinge eingeführt wurden, sind in der zweiten Rubrik enthalten.

Der Abschnitt enthält auch die internationalen Standards zu:

- die Rechte jugendlicher Inhaftierter; Und
- die Rechte der Inhaftierten in Justizvollzugsanstalten.

Auf diese letztere Häftlingskategorie wird Bezug genommen, um Folgendes bereitzustellen:

- Hintergrundinformationen für Lehrer und Bezugspersonen; Und
- Referenzmaterial zur Verwendung in Situationen, in denen Polizeibeamte als Vollzugsbeamte eingesetzt werden können.

Wichtige Punkte

Die wichtigsten Punkte zu diesem Thema sind:

- die Schwere des Folterverbrechens;
- das absolute Verbot von Folter und Misshandlung;
- die Unterscheidung zwischen verschiedenen Kategorien von Häftlingen;
- das Verbot der willkürlichen Festnahme und Inhaftierung und die Rechte von Häftlingen bei der Festnahme, die sie vor Folter und Misshandlung schützen (siehe vorangehender Abschnitt);
- das Recht auf menschenwürdige Behandlung als Häftling; Und
- das Recht, als Angeklagter als unschuldig zu gelten.

Kommentar

Folter und Misshandlung von Inhaftierten sind sehr schwere Verbrechen und sehr schwere Menschenrechtsverletzungen. Sie sind feige Taten, besonders wenn sie gegen Häftlinge begangen werden, die wehrlos und verletzlich sind und sich vollständig in der Macht ihrer Entführer befinden. Kein Beamter, der einen Häftling auf diese Weise misshandelt, kann als professioneller Polizeibeamter betrachtet werden. Tatsächlich sollten Beamte, die Menschen in ihrer Obhut und Kontrolle foltern und misshandeln, strafrechtlich verfolgt und bestraft werden.

Es gibt keine Umstände, unter denen Folter rechtmäßig praktiziert werden darf. Folter ist ein Verbrechen nach dem Völkerstrafrecht und den Gesetzen der Staaten. Das Folterverbot gilt als Ausdruck eines allgemeinen, für alle Staaten verbindlichen Grundsatzes des Völkerrechts und ist als unabdingbare Bestimmung in Menschenrechtsverträgen verankert. Das

11 1 0 I bedeutet, dass es nicht einmal in Zeiten eines öffentlichen Notstands praktiziert werden darf, der das Leben der Nation bedroht. Folter ist nach dem humanitären Völkerrecht in Zeiten internationaler und nicht internationaler bewaffneter Konflikte verboten, wie in den Genfer Konventionen vom 12. August 1949 und den Zusatzprotokollen zu den Genfer Konventionen festgelegt.

Das Verbot von Folter und Misshandlung gilt für alle, ob in Haft oder nicht. Inhaftierte Menschen sind jedoch die häufigsten Opfer dieser Verbrechen. Häftlinge, gleich welcher Kategorie, müssen vor Folter und Misshandlung geschützt werden und haben ein Recht auf menschenwürdige Behandlung.

Die Unterscheidung zwischen Personen, die sich nach einer Verurteilung wegen einer Straftat in Haft befinden, und jenen, die nicht verurteilt sind, ist in den beiden grundlegenden außervertraglichen Instrumenten, die sich mit der Behandlung von Häftlingen befassen, den Standardmindestregeln für die Behandlung von Gefangenen und dem Grundsatzkatalog, recht klar zum Schutz aller Personen in Haft oder Haft.

Die Standard-Mindestregeln beziehen sich auf:

- „Gefangene ohne Gerichtsverfahren“ und „Verurteilte“; (Regel 8) und
- „Gefangene unter Strafe“ und „Gefangene unter Arrest oder in Erwartung des Verfahrens“ (Teil 11 der Regeln).

Der Grundsatzkatalog bezieht sich unter der Überschrift „Verwendung von Begriffen“ auf:

- „inhaftierte Person“ – eine Person, der die persönliche Freiheit entzogen ist, außer infolge einer Verurteilung wegen einer Straftat; Und
- „inhaftierte Person“ – eine Person, der aufgrund einer Verurteilung wegen einer Straftat die persönliche Freiheit entzogen wurde.

Die Standard-Mindestregeln setzen Standards für die Behandlung von Gefangenen und die Führung von Straf- und Justizvollzugsanstalten. Aus diesem Grund sind sie für die Arbeit der Gefängnisbeamten relevanter. Sie legen jedoch bewährte Grundsätze und Praktiken für die Behandlung von Gefangenen fest und können für die Arbeit von Polizeibeamten mit spezifischen Verantwortlichkeiten für die Betreuung und Obhut von Gefangenen relevant sein.

Der Grundsatzkatalog betrifft Personen, die sich in jeglicher Form der Inhaftierung oder Inhaftierung befinden. Die in diesem Instrument zum Ausdruck gebrachten Standards sind jedoch besonders relevant für die Behandlung von Häftlingen in Polizeigewahrsam, die einer Straftat verdächtigt, aber nicht verurteilt wurden. Aus diesem Grund ist sie für die Arbeit von Polizeibeamten relevanter als die Standardmindestregeln.

Die Befugnis, Menschen festzuhalten, ist eine wesentliche Polizeibefugnis. Wie bei anderen Befugnissen, wie der Anwendung von Gewalt und der Festnahme von Personen, handelt es sich um eine Befugnis, die erforderlich ist, damit die Polizei ihre Aufgaben erfüllen kann, insbesondere die der Verbrechensverhütung und -aufdeckung sowie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. Zum Beispiel ermöglicht es der Polizei:

- Personen festzunehmen, die ein Verbrechen begehen könnten, wenn sie auf freiem Fuß bleiben würden;
- strafrechtliche Ermittlungen durchzuführen, die behindert werden könnten, wenn die von den Ermittlungen Betroffenen auf freiem Fuß blieben; Und
- öffentliche Unruhen zu verhindern, indem diejenigen, die beabsichtigen, rechtswidrige Unruhen zu verursachen, rechtmäßig festgenommen werden.

- Wie bei den anderen genannten Polizeibefugnissen kann die Festnahmebefugnis jedoch missbraucht werden, indem Personen festgenommen werden, wenn dazu keine Befugnis besteht, und indem Inhaftierte misshandelt werden.

Häftlinge sind anfällig für Misshandlungen, weil:

- ihre Freiheit ist eingeschränkt und sie sind nicht in der Lage, sich vor Misshandlungen auf die Weise zu schützen, die ihnen offen stehen, wenn sie in Freiheit sind;
- sie stehen nicht bereitwillig und dauerhaft in Kontakt mit Personen, die ihre Misshandlung verhindern können, wie Anwälte und Familienmitglieder;
- wenn sie wegen des Verdachts der Beteiligung an rechtswidrigen Aktivitäten inhaftiert werden, fühlen sich die für ihre Inhaftierung Verantwortlichen möglicherweise berechtigt, sie zu misshandeln, um die Ermittlungen zu diesen rechtswidrigen Aktivitäten voranzutreiben; Und
- Wenn sie verdächtigt werden, mit anderen für rechtswidrige Aktivitäten verantwortlich zu sein, können sie misshandelt werden, um diese anderen Personen einzuschüchtern. Diese Form der Misshandlung kommt vor allem in unruhigen und angespannten Zeiten vor, um Mitglieder von Dissidenten- oder Oppositionsgruppen einzuschüchtern.

Während alle Arten von Inhaftierten anfällig für Misshandlungen sind, weisen einige der oben genannten Beispiele auf die besondere Anfälligkeit von Inhaftierten hin, die wegen mutmaßlicher rechtswidriger Aktivitäten untersucht werden.

Polizeibeamte sollten daran erinnert werden, dass solche Personen, die für die Verbrechen, deren sie verdächtigt werden, nicht nachweislich schuldig sind, Anspruch auf die Unschuldsvermutung haben. Das ist ihr gesetzlicher Status, was auch immer ein Polizeibeamter denken mag und wie stark ein Ermittler an die Schuld eines Verdächtigen glauben mag.

Solche Häftlinge haben nach internationalen und nationalen Standards Anspruch auf besondere Behandlungsmethoden, die sie von verurteilten Personen unterscheiden und die ihren Status als nicht verurteilte Personen widerspiegeln. Diese Berechtigung und dieser Status sollen das Folter- und Misshandlungsverbot von Inhaftierten bekräftigen, das ohnehin von allen Inhaftierten uneingeschränkt zu respektieren ist.

Leider werden Inhaftierte und insbesondere nicht verurteilte Inhaftierte in Polizeigewahrsam misshandelt:

- in allen Staaten - bei einigen Gelegenheiten; Und
- in einigen Staaten - routinemäßig und systematisch.

Das Ausmaß, in dem Inhaftierte im Polizeigewahrsam menschenwürdig behandelt werden, ist ein Maßstab für die Professionalität, Kompetenz und Menschlichkeit der zuständigen Strafverfolgungsbehörde und der betroffenen Beamten. Es ist auch ein Hinweis auf die Art des Staates und der Gesellschaft, in der die Agentur tätig ist.

Die Misshandlung von Häftlingen ist in einer rechtmäßigen und ethischen Polizeibehörde, die in einer demokratischen, rechtsstaatlichen Gesellschaft arbeitet, nicht hinnehmbar.

Aus diesen Gründen sollten die in diesem Abschnitt betrachteten Standards in jeder Polizeibehörde und von jedem Polizeibeamten vollständig eingehalten werden.

Es wird empfohlen, dass Lehrer und Bezugspersonen mit den Teilnehmern Gründe dafür diskutieren, nicht zu foltern. Zum Beispiel:

• Folter ist moralisch falsch;
• Folter ist eine sehr schwere Straftat nach internationalem Recht und den Gesetzen von

Zustände;

• Informationen und Beweise können und sollten auf andere Weise als Tor erlangt werden Gesetz;
• eine Eskalation der Praxis ist sehr wahrscheinlich, wenn nicht unvermeidlich;

• Folter hat eine bösartige Wirkung auf Folterer, die Organisation, der Folterer angehören, das Rechtssystem, das Gemeinwesen und die Gesellschaft und Kultur, in der und in deren Namen sie praktiziert wird;
• Folter bringt mehr Kriminelle, Terroristen und Umstürzler hervor;
• Informationen, die durch Folter erlangt wurden, sind unzuverlässig;
• Polizeibeamte und Polizeibehörden, die sich auf Folter verlassen, versäumen es, gute professionelle Polizeifähigkeiten zu entwickeln, durch die sie zuverlässigere Informationen erhalten könnten;
• Ein Staat leitet einen großen Teil seiner Autorität ab, und eine Regierung leitet einen großen Teil ab

seiner Legitimität, seiner moralischen und rechtlichen Stellung. Diese werden durch Folter, die im Namen der Regierung oder des Staates praktiziert wird, verringert oder verwirkt;

• Folter führt zu anderen Formen der Korruption durch diejenigen, die ihr Vorkommen leugnen und die Täter schützen müssen.

Wichtige polizeiliche Probleme im Zusammenhang mit dem Thema

Diese beinhalten:

• die Notwendigkeit für die Staaten sicherzustellen, dass angemessene Ressourcen für die humane Behandlung von Inhaftierten zur Verfügung gestellt werden;
• die Anforderung an die Polizei, dafür zu sorgen, dass die ihr für die Obhut und Betreuung von Häftlingen zugewiesenen Ressourcen so effektiv wie möglich eingesetzt und Häftlinge in jedem Fall menschenwürdig behandelt werden;
• die Notwendigkeit, eine angemessene Überwachung der Polizeibeamten bei der Behandlung von Inhaftierten sicherzustellen, sei es als Beamte mit der Verantwortung für die Obhut von Inhaftierten oder als Ermittler, die möglicherweise Zugang zu Inhaftierten haben, um sie zu verhören oder für andere Ermittlungszwecke;
• die Notwendigkeit sicherzustellen, dass alle Inhaftierten vor Folter und Misshandlung geschützt sind, insbesondere jene Inhaftierten in aufsehenerregenden Fällen, die aufgrund des Drucks von innerhalb und außerhalb einer Polizeibehörde Folter und anderen Formen von Misshandlung ausgesetzt sein könnten 'Ergebnisse bekommen';
• die Notwendigkeit, unverzügliche und gründliche Untersuchungen von Vorwürfen der Misshandlung von Häftlingen durch Polizeibeamte sicherzustellen.

Wichtige Informationen für eine Präsentation

Das Verbot von Folter und Misshandlung

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und Internationaler Pakt über bürgerliche

und politische Rechte

Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verbietet Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung.

Artikel 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte besagt:

„Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterzogen werden."

Regionale Menschenrechtsverträge

Artikel 5 der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker;

„Jeder Einzelne hat das Recht auf Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde und auf Anerkennung seiner Rechtsstellung. Alle Formen der Ausbeutung und Erniedrigung des Menschen, insbesondere Sklaverei, Sklavenhandel, Folter, grausame, unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung und Behandlung sind verboten."

Artikel 5, Absätze 1 und 2 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention besagt;

1. „Jeder Mensch hat das Recht auf Achtung seiner körperlichen, geistigen und sittlichen Unversehrtheit.
2. Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Gewalt ausgesetzt werden

Bestrafung oder Behandlung. Alle Personen, denen die Freiheit entzogen ist, sind mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde zu behandeln."

Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention besagt:

„Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden."

Es gibt auch zwei regionale Abkommen zur Verhütung von Folter, die Interamerikanische Konvention zur Verhütung und Bestrafung von Folter und die Europäische Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe.

Die Interamerikanische Konvention verlangt von den Staaten, Folter zu verbieten und Maßnahmen zu ergreifen, um sie zu verhindern; um Foltervorwürfe zu untersuchen, Straftäter zu bestrafen und Opfer zu entschädigen; und außergewöhnliche Umstände oder höhere Anordnungen als Rechtfertigung für Folter zu leugnen. Es gibt auch Maßnahmen, die eine universelle Zuständigkeit für Fälle vorsehen, in denen Personen Folterverbrechen beschuldigt werden.

Es enthält Bestimmungen, nach denen ein Fall nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs internationalen Foren vorgelegt werden kann, deren Zuständigkeit vom betreffenden Staat anerkannt wurde; und dass sich die Vertragsstaaten verpflichten, die Interamerikanische Menschenrechtskommission über alle gesetzgeberischen, gerichtlichen, administrativen oder sonstigen Maßnahmen zu informieren, die sie in Anwendung der Konvention ergreifen.

Das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe hat einen Ausschuss eingerichtet, der durch Besuche die

Behandlung von Häftlingen überprüft, um gegebenenfalls den Schutz dieser Personen vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung.
Jeder Vertragsstaat des Übereinkommens ist verpflichtet, Besuche an jedem Ort innerhalb seiner Hoheitsgewalt zuzulassen, an dem Personen von einer Behörde festgehalten werden. Es gibt zwei Arten von Besuchen, periodische und Ad-hoc-Besuche. Alle Vertragsparteien des Übereinkommens werden regelmäßig besucht. Ad-hoc-Besuche werden organisiert, wenn sie dem Ausschuss unter den gegebenen Umständen erforderlich erscheinen. Das Komitee ist berechtigt, Personen, denen die Freiheit entzogen ist, unter vier Augen zu befragen und frei mit jedem zu kommunizieren, von dem es glaubt, dass es relevante Informationen liefern kann. Nach jedem Besuch erstellt der Ausschuss einen Bericht über seine Ergebnisse, der gegebenenfalls Empfehlungen und Ratschläge enthält.
Die Beziehungen zwischen dem Ausschuss und den Vertragsparteien des Übereinkommens werden von zwei Grundsätzen bestimmt: Zusammenarbeit und Vertraulichkeit. Zusammenarbeit bedeutet, dass der Ausschuss jeden Ort in seinem Hoheitsgebiet besuchen kann, an dem Menschen durch den Staat die Freiheit entzogen wird, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor, die sie daran hindern. Der Grundsatz der Vertraulichkeit bedeutet, dass sich die Frage der Öffentlichkeit nur dann stellt, wenn ein Staat nicht mit dem Ausschuss kooperiert oder sich weigert, Verbesserungen gemäß den Empfehlungen des Ausschusses vorzunehmen. Ziel der Konvention ist es, Staaten dabei zu unterstützen, den Schutz von Häftlingen zu stärken, und nicht, Staaten zu verurteilen.

Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Artikel 1(1) der Konvention definiert Folter wie folgt:
„Für die Zwecke dieses Übereinkommens bedeutet der Ausdruck ‚Folter' jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich schwere körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, um von ihr oder einem Dritten Informationen oder ein Geständnis zu erlangen, ihn für eine Handlung zu bestrafen, die er oder ein Dritter begangen hat oder deren er verdächtigt wird, oder ihn oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus irgendeinem Grund, der auf Diskriminierung jeglicher Art beruht, wenn solche Schmerzen oder Leiden von oder bei zugefügt werden auf Veranlassung oder mit Zustimmung oder Duldung eines Amtsträgers oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person. Es schließt keine Schmerzen oder Leiden ein, die nur aus rechtmäßigen Sanktionen entstehen, diesen innewohnen oder damit zusammenhängen.'
Es ist ersichtlich, dass die vier Hauptelemente der Folter gemäß dieser Definition sind:
• starke körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden
• vorsätzlich zugefügt
• für einen Zweck
•öffentlicher Vertreter
Es sollte beachtet werden, dass ein Amtsträger oder eine Person, die in amtlicher Eigenschaft handelt, auf verschiedene Weise in das Verbrechen der Folter verwickelt sein kann, wenn Schmerzen oder Leiden zugefügt werden:
• durch oder auf Veranlassung eines Amtsträgers
• mit Zustimmung oder Einwilligung eines Amtsträgers
• durch oder auf Veranlassung einer Person, die in amtlicher Eigenschaft handelt
• mit Zustimmung oder Duldung einer in amtlicher Eigenschaft handelnden Person
Das bedeutet, dass Beamte aller Ebenen zur Verantwortung gezogen werden können, wenn sie es wissentlich unterlassen, Folter zu verhindern.

Artikel 2 des Übereinkommens enthält die folgenden drei Bestimmungen:
1. Jeder Vertragsstaat ergreift wirksame gesetzgeberische, administrative, gerichtliche oder sonstige Maßnahmen, um Folterhandlungen in jedem seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Hoheitsgebiet zu verhindern.
2. Keine außergewöhnlichen Umstände, gleichgültig ob Kriegszustand oder Kriegsgefahr, innenpolitische Stabilität oder sonstiger öffentlicher Notstand, dürfen als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden.

1. Eine Anordnung eines Vorgesetzten oder einer Behörde darf nicht als Rechtfertigung für Folter angeführt werden.

Die Vertragsstaaten der Konvention sind rechtlich an ihre Bestimmungen gebunden, und diese beinhalten Bestimmungen, um Personen vor Gericht zu bringen, die der Folter beschuldigt werden, unabhängig von:
• ihre Staatsangehörigkeit; oder
• wo die Straftat begangen worden sein soll.
Andere Bestimmungen des Übereinkommens, die für Polizeibeamte relevant sind, verlangen von jedem Vertragsstaat:
• Aufklärung und Aufklärung über das Folterverbot sicherstellen
vollständig in die Ausbildung des Personals der Strafverfolgungsbehörden einbezogen sind (Artikel 10 Absatz 1);
• Aufnahme des Verbots in die Vorschriften oder Weisungen bezüglich der Pflichten und Funktionen dieser Personen (Artikel 10(2));
• Vernehmungsregeln, Anweisungen, Methoden und Praktiken sowie Vorkehrungen für die Verwahrung und Behandlung von Personen, die einer Festnahme, Inhaftierung oder Inhaftierung unterliegen, systematisch überprüfen (Artikel 11);
• sicherzustellen, dass seine zuständigen Behörden eine unverzügliche und unparteiische Untersuchung einleiten, wenn hinreichender Grund zu der Annahme besteht, dass in einem seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Hoheitsgebiet eine Folterhandlung begangen wurde (Artikel 12);
• sicherstellen, dass jede Person, die behauptet, in einem Hoheitsgebiet unter ihrer Gerichtsbarkeit gefoltert worden zu sein, das Recht hat, sich bei ihren zuständigen Behörden zu beschweren und ihren Fall unverzüglich und unparteiisch prüfen zu lassen (Artikel 13);
• sicherzustellen, dass Aussagen, die nachweislich infolge von Folter gemacht wurden, in keinem Verfahren als Beweismittel herangezogen werden, außer gegen eine der Folter beschuldigte Person als Beweis dafür, dass die Aussage gemacht wurde (Artikel 15).
Das Übereinkommen richtete auch einen Ausschuss ein, der bei der Umsetzung seiner Bestimmungen behilflich sein soll, dessen Darstellung in Abschnitt c von Kapitel 2, Teil 1 dieses Dokuments zu finden ist.
Ein Fakultativprotokoll zur Konvention, das noch nicht in Kraft ist, wurde 2002 angenommen, um den Schutz vor Folter durch die Einführung außergerichtlicher Mittel mit präventivem Charakter auf der Grundlage regelmäßiger Besuche in Haftanstalten zu stärken.

Beispiele für Kommentare und Feststellungen von Vertragsorganen

Ausschuss für Menschenrechte

Allgemeine Bemerkung Nr. 20(44) zu Artikel 7 des Internationalen Abkommens über Zivil- und Politische Rechte enthält die folgenden Kommentare zum Folterverbot.
„Ziel der Bestimmungen von Artikel 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte ist es, sowohl die Würde als auch die körperliche und geistige Unversehrtheit des Einzelnen zu schützen.“

„Der Wortlaut von Artikel 7 lässt keine Beschränkung zu. Der Ausschuss bekräftigt, dass selbst in öffentlichen Notstandssituationen wie den in Artikel 4 des Pakts genannten keine Abweichung von Artikel 7 zulässig ist und seine Bestimmungen in Kraft bleiben müssen. Der Ausschuss stellt ebenfalls fest, dass keine Rechtfertigung oder mildernden Umstände geltend gemacht werden dürfen, um eine Verletzung von Artikel 7 aus irgendwelchen Gründen zu rechtfertigen, einschließlich solcher, die auf einer Anordnung eines Vorgesetzten oder einer öffentlichen Behörde beruhen.'

„Das Verbot in Artikel 7 bezieht sich nicht nur auf Handlungen, die körperliche Schmerzen verursachen, sondern auch auf Handlungen, die dem Opfer seelisches Leid zufügen.“

„Vollzugspersonal, medizinisches Personal, Polizeibeamte und alle anderen Personen, die an der Verwahrung oder Behandlung von Personen beteiligt sind, die in irgendeiner Form festgenommen, inhaftiert oder inhaftiert werden, müssen angemessene Anweisungen und Schulungen erhalten.“

„Es sollte darauf hingewiesen werden, dass die systematische Überprüfung der Verhörregeln, Anweisungen, Methoden und Praktiken sowie der Vorkehrungen für die Verwahrung und Behandlung von Personen, die jeglicher Form von Festnahme, Inhaftierung oder Inhaftierung ausgesetzt sind, ein wirksames Mittel zur Verhinderung von Folterfällen ist und Misshandlungen. Um eine wirksame Behandlung von inhaftierten Personen zu gewährleisten, sollten Vorkehrungen getroffen werden, dass die Inhaftierten an Orten festgehalten werden, die offiziell als Haftorte anerkannt sind, und dass ihre Namen und Haftorte sowie die Namen der für ihre Haft verantwortlichen Personen angegeben werden in Registern geführt werden, die den Betroffenen, einschließlich Verwandten und Freunden, leicht zugänglich und zugänglich sind. In gleicher Weise sollten Zeit und Ort aller Vernehmungen zusammen mit den Namen aller Anwesenden aufgezeichnet werden, und diese Informationen sollten auch für Zwecke von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren verfügbar sein. Es sollten auch Vorkehrungen gegen Haft ohne Kontakt zur Außenwelt getroffen werden. In diesem Zusammenhang sollten die Vertragsstaaten sicherstellen, dass alle Haftorte frei von Ausrüstung sind, die für die Verhängung von Folter oder Misshandlung verwendet werden könnte. Der Schutz des Inhaftierten erfordert auch, dass Ärzten und Rechtsanwälten und, wenn die Ermittlungen dies erfordern, unter angemessener Aufsicht, Familienangehörigen unverzüglich und regelmäßig Zugang gewährt wird.'

„Um Verstößen gegen Artikel 7 vorzubeugen, ist es wichtig, dass das Gesetz die Verwendung von Aussagen oder Geständnissen, die durch Folter oder andere verbotene Behandlung erlangt wurden, in Gerichtsverfahren verbieten muss.“

„Diejenigen, die gegen Artikel 7 verstoßen, sei es durch Ermutigung, Anordnung, Duldung oder Begehung verbotener Handlungen, müssen zur Verantwortung gezogen werden. Wer sich weigert, Befehlen Folge zu leisten, darf folglich nicht bestraft oder benachteiligt werden“.

Komitee gegen Folter

In einem vom Ausschuss gegen Folter geprüften Fall, Hajrizi Dzemajl et al gegen Serbien und Montenegro, waren die Beschwerdeführer 65 Staatsangehörige dieses Landes, alle Roma-Ursprung. Der Fall entstand, weil mehrere hundert Nicht-Roma eine Roma-Siedlung angriffen, was zur Zerstörung der gesamten Siedlung und der Verbrennung oder vollständigen Zerstörung aller Immobilien der Roma-Bewohner führte. Eine Reihe von Polizeibeamten war anwesend, als sich dieser Vorfall ereignete, aber sie griffen nicht ein. Die Ermittlungen zu dem Vorfall wurden eingestellt und niemand wurde wegen irgendwelcher Straftaten strafrechtlich verfolgt. Der Staat versäumte es, den Opfern Wiedergutmachung zu ermöglichen oder ihnen Entschädigung zu leisten. Die Beschwerdeführer machten Verstöße gegen eine Reihe von Artikeln der Konvention gegen Folter geltend.

Der Ausschuss war der Ansicht, dass das Niederbrennen und Zerstören von Häusern grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung darstellt, die mit Duldung von Polizeibeamten begangen wurden und gegen Artikel 16 Absatz 1 der Konvention verstoßen. In einer individuellen Stellungnahme äußerten zwei Mitglieder des Ausschusses die Ansicht, dass die Handlungen Folter im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Konvention darstellten. Der Ausschuss stellte außerdem Verletzungen der Artikel 12 und 13 der Konvention fest.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

In der Rechtssache Aksoy gegen die Türkei beschwerte sich der Beschwerdeführer Zeki Aksoy, ein türkischer Staatsbürger, dass er während seiner Haft in Polizeigewahrsam einer gegen Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßenden Behandlung unterzogen worden sei. Das Gericht stellte fest, dass das Opfer einer so schweren und grausamen Misshandlung ausgesetzt war, dass es nur als Folter bezeichnet werden konnte, und stellte fest, dass eine Verletzung von Artikel 3 vorlag Grundwerte der demokratischen Gesellschaft und dass die Konvention auch unter schwierigsten Umständen, wie der Bekämpfung des organisierten Terrorismus und der Kriminalität, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe absolut verbietet. Der Gerichtshof stellte fest, dass es dem Staat obliegt, eine plausible Erklärung für die Ursache der Verletzung zu liefern, wenn eine Person bei guter Gesundheit in Polizeigewahrsam genommen wurde, aber zum Zeitpunkt der Freilassung als verletzt befunden wurde. Das Versäumnis, dies zu tun, warf ein klares Problem nach Artikel 3 der Konvention auf.

Nichtvertragliche Instrumente

Verhaltenskodex für Strafverfolgungsbeamte

Das Folterverbot kommt in Artikel 5 des Verhaltenskodex für Strafverfolgungsbeamte zum Ausdruck, wo es heißt, dass kein Strafverfolgungsbeamter:

- zufügen, anstiften oder tolerieren
- jede Folterhandlung oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung,

noch darf sich ein Strafverfolgungsbeamter auf Folgendes berufen:
• übergeordnete Aufträge oder

• außergewöhnliche Umstände wie Kriegszustand oder Kriegsgefahr oder Kriegsgefahr nationale Sicherheit, interne politische Instabilität oder andere öffentliche Notfälle
• als Rechtfertigung für Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung.

Grundprinzipien für den Einsatz von Gewalt und Schusswaffen durch Strafverfolgungsbeamte

Die Prinzipien 15 und 16 legen Standards für die Anwendung von Gewalt in Bezug auf Personen in Gewahrsam oder Haft fest.

Prinzip 15 verstärkt das Verbot von Folter und Misshandlung, indem es Strafverfolgungsbeamten untersagt, Gewalt gegen Inhaftierte anzuwenden, es sei denn, dies ist unbedingt erforderlich für:

• die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung innerhalb der Anstalt oder
• wenn die persönliche Sicherheit gefährdet ist.

Grundsatz 16 verbietet es den Vollzugsbeamten, in ihren Beziehungen zu Personen in Gewahrsam

oder Haft Schusswaffen zu verwenden, außer:

• zur Selbstverteidigung oder zur Verteidigung anderer gegen die unmittelbar drohende Gefahr des Todes oder einer schweren Verletzung, oder
• wenn es unbedingt erforderlich ist, um die Flucht einer Person in Gewahrsam oder Haft zu verhindern, die die in Grundsatz 9 genannte Gefahr darstellt.

Hinweis: Die in Grundsatz 9 genannte Gefahr für flüchtende Personen ist eine „schwere Lebensgefahr“.

Gesamtheit der Grundsätze zum Schutz aller Personen in Haft oder Haft
Prinzip 6 bekräftigt das Verbot von Folter und Misshandlung auf folgende Weise:

„Niemand, der sich in irgendeiner Form in Haft oder Gefängnis befindet, darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Es dürfen keinerlei Umstände als Rechtfertigung für Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung angeführt werden.'

Europäischer Kodex der Polizeiethik

Artikel 36 des Europäischen Kodex für die Polizeiethik besagt, dass die Polizei unter keinen Umständen Folterhandlungen oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe anwenden, anstiften oder tolerieren darf. Der Kommentar zum Artikel lautet wie folgt:

„Das in diesem Artikel enthaltene Verbot von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe leitet sich aus Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention ab. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bekräftigt klar und systematisch, dass Artikel 3 der Europäischen Konvention einen der Grundwerte demokratischer Gesellschaften festschreibt und dass das Verbot absolut ist. Das bedeutet, dass es der Polizei unter keinen Umständen gestattet sein darf, aus welchem Grund auch immer irgendeine Form von Folter anzuwenden, anzustiften oder zu dulden. Das Wort „tolerieren“ impliziert, dass die Polizei sogar verpflichtet sein sollte, alles zu tun, um eine solche Behandlung zu verhindern, was sich auch aus den allgemeinen Zielen der Polizei ergibt, siehe Artikel 1 und 38.

Abgesehen davon, dass Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung einen schweren Verstoß gegen die Menschenwürde und eine Verletzung der Menschenrechte darstellen, können und sind solche Maßnahmen, wenn sie zum Zwecke der Erlangung eines Geständnisses oder ähnlicher Informationen eingesetzt werden, sogar wahrscheinlich dazu führen, dass die Person, die Folter oder ähnlichen Methoden ausgesetzt ist, falsche Informationen erhält. Es gibt also keine rationale Rechtfertigung für den Einsatz solcher Methoden in einem Rechtsstaat.

Es ist klar, dass sowohl körperliche als auch seelische Leiden von dem Verbot erfasst sind. Für eine detailliertere Analyse, welche Art von Verhalten unter Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung fällt, wird auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sowie auf die vom Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter entwickelten Grundsätze verwiesen Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CPT). Diese

Gremien haben der Polizei eine reichhaltige Quelle für Leitlinien geliefert, die das polizeiliche Handeln regeln und bei der Ausbildung des Polizeipersonals genutzt werden müssen.

Es versteht sich von selbst, dass ein Polizeidienst, der Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe gegen die Öffentlichkeit anwendet, wahrscheinlich keinen Respekt oder kein Vertrauen in der Öffentlichkeit gewinnen wird."

Hinweis: Artikel 1 des Europäischen Kodex für Polizeiethik besagt, dass einer der Zwecke der Polizei in einer demokratischen Rechtsgesellschaft darin besteht, die Grundrechte und -freiheiten des Einzelnen zu schützen und zu achten, wie sie insbesondere in der Europäischen Union verankert sind Menschenrechtskonvention;

Artikel 38 verlangt von der Polizei, dass sie stets die Rechtmäßigkeit ihrer beabsichtigten Handlungen überprüft.

Der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für Folter
Auf ihrer einundvierzigsten Sitzung verabschiedete die Menschenrechtskommission, die in Abschnitt c von Kapitel 2 Teil 1 dieses Handbuchs beschrieben wird, die Resolution 1985/33 vom 13. März 1985, in der sie beschloss, einen Sonderberichterstatter zu ernennen, um folterrelevante Fragen zu prüfen , und fordert ihn auf, glaubwürdige und verlässliche Informationen zu solchen Fragen einzuholen und zu erhalten und unverzüglich auf diese Informationen zu antworten. Das Mandat wurde von der Kommission in späteren Entschließungen erneuert.

Der Sonderberichterstatter legt der Menschenrechtskommission und der Generalversammlung Jahresberichte über seine Tätigkeit und sein Mandat sowie seine Schlussfolgerungen und Empfehlungen vor. Zu diesem Zweck nimmt er Kontakt zu Regierungen auf und bittet sie um Informationen über die gesetzlichen und administrativen Maßnahmen, die ergriffen werden, um Folter zu verhindern und ihre Folgen zu beheben, wann immer sie auftritt.

Das Erfordernis, effektiv auf glaubwürdige und zuverlässige Informationen zu reagieren, hat zu dem Eilbeschwerdeverfahren geführt, in dem Regierungen aufgefordert werden, die Situation von Personen zu klären, deren Umstände Anlass zu der Befürchtung geben, dass eine Behandlung, die in das Mandat des Sonderberichterstatters fällt, stattfinden könnte oder stattfinden könnte. Dieses Verfahren hat im Wesentlichen präventiven Charakter und Zweck.

Die betroffene Regierung wird aufgefordert, die Angelegenheit zu prüfen und Maßnahmen zum Schutz des Rechts auf körperliche und geistige Unversehrtheit der betroffenen Person gemäß den internationalen Menschenrechtsstandards zu ergreifen.

Das Mandat des Sonderberichterstatters erlaubt ihm auch, Informationsbesuche in Staaten zu unternehmen, in denen Informationen darauf hindeuten, dass es sich bei Folter um mehr als isolierte und sporadische Vorfälle handeln kann, um direktere Kenntnisse über die Situation und Praxis in Bezug auf Angelegenheiten zu erlangen, die in sein Mandat fallen, und Ermittlung von Maßnahmen, um die Wiederholung solcher Fälle zu verhindern und die Situation zu verbessern.
Das Recht auf menschenwürdige Behandlung als Häftling

Das Recht auf menschenwürdige Behandlung ist ein positives Recht, das das Verbot von Folter und

Misshandlung ergänzt.

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Artikel 10 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte fordert:

• alle Personen, denen die Freiheit entzogen ist, menschlich und unter Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt zu werden;
• Angeklagte von verurteilten Personen zu trennen und sep. zu unterwerfen eine angemessene Behandlung, die ihrem Status als nicht verurteilte Personen angemessen ist; Und
• Angeklagte Jugendliche von erwachsenen Inhaftierten zu trennen.

Regionale Menschenrechtsverträge

Absatz 2 von Artikel 5 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention, der fordert, dass Personen, denen die Freiheit entzogen ist, mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt werden müssen.

In den Absätzen 4 und 5 desselben Artikels heißt es jeweils:

„Beschuldigte Personen sind, außer unter außergewöhnlichen Umständen, von verurteilten Personen zu trennen und einer getrennten Behandlung zu unterziehen, die ihrem Status als nicht verurteilte Personen angemessen ist.

Minderjährige, die Gegenstand eines Strafverfahrens sind, werden von Erwachsenen getrennt und so schnell wie möglich vor Fachgerichte gebracht, damit sie ihrem Status als Minderjährige entsprechend behandelt werden können.“

Die Afrikanische Charta und die Europäische Konvention enthalten keine ähnlichen Bestimmungen.

Beispiele für Kommentare und Feststellungen von Vertragsorganen

Ausschuss für Menschenrechte

Der Menschenrechtsausschuss hat in seinen Allgemeinen Bemerkungen zu Artikel 10 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte die folgenden Bemerkungen zu diesem Abschnitt gemacht:

„Artikel 10 Absatz 1 erlegt den Vertragsstaaten eine positive Verpflichtung gegenüber Personen auf, die aufgrund ihres Status als Personen, denen die Freiheit entzogen ist, besonders gefährdet sind, und ergänzt für sie das darin enthaltene Verbot von Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in Artikel 7 des Paktes. So dürfen Personen, denen die Freiheit entzogen ist, nicht nur keiner Behandlung unterzogen werden, die gegen Artikel 7 verstößt, einschließlich medizinischer oder wissenschaftlicher Versuche, sondern sie dürfen auch keinen anderen Härten oder Zwängen ausgesetzt werden als denen, die sich aus der Freiheitsentziehung ergeben; Die Achtung der Würde dieser Personen muss unter den gleichen Bedingungen gewährleistet sein wie die der freien Personen. Personen, denen die Freiheit entzogen ist, genießen alle im Pakt festgelegten Rechte, vorbehaltlich der Einschränkungen, die in einer geschlossenen Umgebung unvermeidlich sind.

Alle Personen, denen die Freiheit entzogen ist, mit Menschlichkeit und mit Respekt vor ihrer Würde

zu behandeln, ist eine grundlegende und allgemein gültige Regel. Folglich kann die Anwendung dieser Regel zumindest nicht von den materiellen Ressourcen abhängen, die einem Vertragsstaat zur Verfügung stehen. Diese Regel muss ohne jeglichen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand, angewandt werden."

Afrikanische Kommission für Menschen- und Völkerrechte

Der Beschwerdeführer in der Rechtssache John D. Ouko gegen Kenia behauptete, ein führender Vertreter der Studentenvereinigung zu sein, der aufgrund seiner politischen Meinung gezwungen war, das Land zu verlassen. Er behauptete, er sei vor seiner Abreise aus dem Land festgenommen und zehn Monate lang ohne Gerichtsverfahren in den Kellerzellen des Secret Service Department in Nairobi festgehalten worden. Die Hafteinrichtung war eine zwei mal drei Meter große Zelle mit einer 250-Watt-Glühbirne, die während der gesamten Dauer seiner Haft eingeschaltet blieb. Der Beschwerdeführer behauptete, ihm seien sanitäre Einrichtungen verweigert worden und er sei sowohl körperlicher als auch seelischer Folter ausgesetzt gewesen.

Die Afrikanische Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker stellte fest, dass diese Bedingungen gegen das Recht auf Würde und Freiheit von unmenschlicher und erniedrigender Behandlung gemäß Artikel 5 der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker verstoßen. Es stellte auch fest, dass solche Bedingungen und Behandlungen den Mindeststandards widersprachen, die in den Grundsätzen zum Schutz aller Personen in jeglicher Form von Haft oder Haft enthalten sind, insbesondere den Grundsätzen 1 und 6.

Die Kommission war jedoch der Ansicht, dass die Bedingungen und die Behandlung nicht Folter gleichkamen, da sie feststellte, dass der Beschwerdeführer, obwohl er eine Verletzung seines Rechts auf Freiheit von Folter geltend gemacht hatte, diese Behauptung nicht begründet hatte. Es kam zu dem Schluss, dass Kenia gegen Artikel 5 und andere Artikel der Charta verstoßen hatte.

Nichtvertragliche Instrumente

Gesamtheit der Grundsätze zum Schutz aller Personen in jeglicher Form von Haft oder Inhaftierung

Grundsatz 1 verlangt, dass alle Personen, die sich in irgendeiner Form in Haft oder Haft befinden, auf humane Weise und unter Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt werden.

Europäischer Kodex der Polizeiethik

Artikel 56 verpflichtet die Polizei, für die Sicherheit, Gesundheit, Hygiene und angemessene Ernährung von Personen während ihrer Haft zu sorgen. Polizeizellen müssen eine angemessene Größe haben, ausreichend beleuchtet und belüftet und mit geeigneten Ruhemöglichkeiten ausgestattet sein.

Die humane Behandlung weiblicher Häftlinge

Zwei Arten von Bestimmungen in internationalen Instrumenten enthalten weitere Maßnahmen, die für die Behandlung von weiblichen Häftlingen erforderlich sind, eine betrifft die Unterbringung und die andere Diskriminierung.

Maßnahmen zur Unterbringung sind in Regel 8 der Standardmindestregeln für die Behandlung von Gefangenen festgelegt, die Folgendes verlangt:

• Unterbringung unterschiedlicher Kategorien von Gefangenen in getrennten Anstalten oder Anstaltsteilen unter Berücksichtigung ihres Geschlechts, Alters, Vorstrafenregisters usw.; Und

• Männer und Frauen so weit wie möglich in getrennten Anstalten und in einer Anstalt zu halten, die sowohl Männer als auch Frauen aufnimmt – wobei die den Frauen zugewiesenen Räumlichkeiten vollständig getrennt zu halten sind.

Hinweis: Während sich die Standard-Mindestregeln in erster Linie auf Straf- und Justizvollzugsanstalten beziehen, sollte der Grundsatz der Unterbringung von Frauen in getrennten Unterbringungen von Männern eindeutig auf Inhaftierte in Polizeianhalteeinrichtungen angewendet werden, in denen nicht verurteilte Personen inhaftiert sind.

Maßnahmen gegen Diskriminierung sind in Grundsatz 5 des Grundsatzkatalogs zum Schutz aller Personen in jeglicher Form von Haft oder Haft festgelegt, der Folgendes vorschreibt:

• die Grundsätze sind ohne jeglichen Unterschied wie Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache etc. anzuwenden; Und

• Gesetzliche Maßnahmen, die ausschließlich zum Schutz der Rechte und des besonderen Status von Frauen, insbesondere von Schwangeren und stillenden Müttern, dienen, gelten nicht als diskriminierend.

Hinweis: In den meisten Staaten gibt es nationale Gesetze oder Vorschriften, die Folgendes erfordern:

• weibliche Polizisten oder Gefängnisbeamte zur Überwachung weiblicher Häftlinge; Und

• Durchsuchungen von Häftlingen durch Personen des gleichen Geschlechts wie der Häftling.

Die Teilnehmer sollten daran erinnert werden, dass diese Regeln strikt eingehalten werden müssen.

Die Behandlung jugendlicher Häftlinge

Jugendliche in Haft haben die gleichen Grundrechte wie erwachsene Inhaftierte, aber es gibt auch besondere Bestimmungen zu ihrem Schutz. Diese sind weitgehend in der Konvention über die Rechte des Kindes und einem Nicht-Vertragsinstrument, den Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist, verankert.

Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Artikel 37 verlangt in den Absätzen (a) bzw. (c), dass:

„Kein Kind darf gefoltert oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung ausgesetzt werden. Für Straftaten, die von Personen unter achtzehn Jahren begangen werden, darf weder die Todesstrafe noch eine lebenslange Freiheitsstrafe ohne Möglichkeit der Entlassung verhängt werden;

Jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, muss mit Menschlichkeit und Respekt vor der angeborenen Würde der menschlichen Person und in einer Weise behandelt werden, die die Bedürfnisse von Personen seines Alters berücksichtigt. Insbesondere ist jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen, es sei denn, es liegt im besten Interesse des Kindes, dies nicht zu tun, und hat das Recht, den Kontakt zu seiner Familie durch Korrespondenz und Besuche aufrechtzuerhalten, außer in Ausnahmefällen;“

Nicht-Vertragsinstrument

Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist

Diese Regeln sollen Mindeststandards festlegen, die von den Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit in allen Formen entzogen ist, im Einklang mit den Menschenrechten und Grundfreiheiten akzeptiert werden (Regel 3).

Als Jugendlicher gilt nach den Regeln jede Person unter 18 Jahren (Regel 11).

Teil III betrifft „Jugendliche in Haft oder in Erwartung des Verfahrens“ und enthält zwei Regeln, 17 und 18, die die Unschuldsvermutung und die mit diesem Status verbundene Sonderbehandlung

betonen. Sie legen grundlegende Rechte und Anforderungen an die Bedingungen fest, unter denen Jugendliche ohne Gerichtsverfahren inhaftiert werden.
Diese beinhalten:
• das Recht auf Rechtsbeistand;
• Gelegenheiten, gegen Entgelt zu arbeiten;
• Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten; Und
• Bereitstellung von Material für Freizeit und Bildung.

Die Rechte der Inhaftierten in Justizvollzugsanstalten

Wie oben unter Unterüberschrift 3 „Kommentar“ angegeben, sind die Standardmindestregeln für die Behandlung von Gefangenen das wichtigste Instrument, das Standards für die Behandlung dieser Häftlingskategorie festlegt. Informationen zu diesem Instrument sind als Hintergrundinformationen für Lehrkräfte und Bezugspersonen sowie als Referenzmaterial zur Verwendung in Situationen enthalten, in denen Polizeibeamte möglicherweise als Vollzugsbeamte fungieren müssen.
Es muss jedoch betont werden, dass:
• Die Fähigkeiten, Qualitäten und Ausbildungsanforderungen von Gefängnisbeamten unterscheiden sich von denen von Polizeibeamten;
• Es ist völlig unbefriedigend, dass als Polizeibeamte ausgebildete Personen eingesetzt werden Gefängnisbeamte in Straf- oder Justizvollzugsanstalten; Und
• Menschenrechtsprogramme für Gefängnisbeamte sollten darauf basieren, Menschen zu unterrichten
uals und andere Ressourcen, die speziell für ihre einzigartigen Bedürfnisse entwickelt wurden.
Die Standard-Mindestregeln für die Behandlung von Gefangenen wurden angenommen, um festzulegen, was allgemein als gute Grundsätze und Praktiken bei der Behandlung von Gefangenen und der Verwaltung von Einrichtungen anerkannt ist, und bestehen aus 95 Regeln in zwei Teilen;
• Teil I deckt die allgemeine Verwaltung von Anstalten ab und gilt für alle Kategorien von Straf- oder Zivilgefangenen, ohne Gerichtsverfahren oder verurteilt;
• Teil II enthält Regeln, die nur für besondere Kategorien von Gefangenen gelten;
Ein grundlegendes Prinzip der Nichtdiskriminierung für die Anwendung der Regeln wird in Regel 6 ausgedrückt, das Unparteilichkeit und keine Diskriminierung aufgrund eines der üblichen Gründe wie Rasse, Geschlecht, Religion usw. verlangt.
Teil I der Regeln enthält dann Bestimmungen zu folgenden Punkten:
• Trennung von Kategorien;

- Unterkunft;
- Körperhygiene;
- Kleidung und Bettzeug;
- Essen;
- Bewegung und Sport;
- medizinischer Dienst;
- Disziplin und Bestrafung;
- Instrumente der Zurückhaltung;
- Information an und Beschwerden von Gefangenen;
- Kontakt zur Außenwelt;
- Bücher;
- Religion;

- Einbehaltung des Eigentums der Gefangenen;
- Meldung von Tod, Krankheit, Versetzung etc.;
- Entfernung von Gefangenen;
- institutionelles Personal; Und
- Inspektion.

Teil II der Regeln macht Bestimmungen über;

- Strafgefangene;
- geisteskranke und geisteskranke Gefangene;
- festgenommene oder auf den Prozess wartende Gefangene;
- Zivilgefangene; Und
- ohne Anklage festgenommene oder inhaftierte Personen.

Die Regeln 84 bis 93 in Teil II über „Gefangene in Haft oder in Erwartung des Verfahrens“ könnten für einige Polizeibeamte von Interesse sein. Sie sind wie folgt zusammengefasst:
• die Unschuldsvermutung von unverurteilten Gefangenen wiederholt wird und

• diese Gefangenen profitieren von einer Sonderregelung; (Regel 84)

• Untersuchungsgefangene sind von verurteilten Gefangenen getrennt zu halten, und junge Untersuchungsgefangene sind von Erwachsenen getrennt zu halten; (Regel 85)

- Strafgefangene schlafen einzeln in getrennten Räumen - unter Berücksichtigung der örtlichen Gepflogenheiten hinsichtlich des Klimas; (Regel 86)
- Untersuchungsgefangene können im Rahmen der Ordnung der Anstalt auf eigene Kosten Verpflegung von außen beschaffen lassen, im Übrigen hat die Verwaltung für die Verpflegung zu sorgen; (Regel 87)
- einem Untersuchungsgefangenen ist es gestattet, seine eigene Kleidung zu tragen, wenn sie sauber und angemessen ist, und wenn er Gefängniskleidung trägt, muss sie sich von derjenigen unterscheiden, die verurteilten Gefangenen zur Verfügung gestellt wird; (Regel 88)
- einem Untersuchungsgefangenen ist stets Gelegenheit zur Arbeit zu geben, er darf jedoch nicht zur Arbeit verpflichtet werden. Wenn er sich entscheidet zu arbeiten, wird er dafür bezahlt; (Regel 89)
- einem Untersuchungsgefangenen ist zu gestatten, sich auf eigene Kosten Bücher, Zeitungen, Schreibzeug und andere Beschäftigungsmittel zu beschaffen, die mit den Interessen der Justiz und der guten Ordnung in der Anstalt vereinbar sind; (Regel 90)
- ein Untersuchungsgefangener darf von seinem eigenen Arzt und Zahnarzt auf eigene Kosten besucht und behandelt werden; (Regel 91)
- ein Untersuchungsgefangener darf seine Familie unverzüglich über seine Haft informieren und erhält angemessene Möglichkeiten, mit seiner Familie und seinen Freunden zu kommunizieren – vorbehaltlich der Beschränkungen, die mit den Interessen der Justiz, der Sicherheit und der guten Ordnung vereinbar sind Institution; (Regel 92)
- zum Zwecke seiner Verteidigung kann ein Untersuchungsgefangener frei Prozesskostenhilfe beantragen, wo diese verfügbar ist, und Besuche von seinem

Rechtsbeistand erhalten. Befragungen zwischen dem Gefangenen und seinem Rechtsbeistand können in Sichtweite, aber nicht in Hörweite eines Polizei- oder Anstaltsbeamten erfolgen (Regel 93).

Punkte zur Förderung der Diskussion

1. Die Konvention gegen Folter enthält folgende Bestimmungen:

- Als Rechtfertigung für Folter dürfen keinerlei außergewöhnliche Umstände geltend gemacht werden, sei es Kriegszustand oder Kriegsgefahr, innenpolitische Stabilität oder ein sonstiger öffentlicher Notstand.
- Eine Anordnung eines Vorgesetzten oder einer Behörde darf nicht als Rechtfertigung für Folter angeführt werden.

Was sind die Gründe dafür, das Folterverbot so total und absolut zu machen?

1. Geben Sie eine Definition von psychischer Folter und einige Beispiele.
2. Was versteht man unter der körperlichen und geistigen Unversehrtheit des Individuums? Warum ist es wichtig, sie zu respektieren und zu schützen?
3. Auf welche Weise kann die Ausbildung von Polizeibeamten dem Verbot Rechnung tragen

der Folter?

1. Angesichts der Tatsache, dass es eine grundlegende und universell anwendbare Regel ist, alle Personen, denen die Freiheit entzogen ist, mit Menschlichkeit und mit Achtung ihrer Würde zu behandeln, und dass die Anwendung dieser Regel zumindest nicht von den in einem Staat verfügbaren materiellen Ressourcen abhängig sein kann, diskutieren Sie alle die Art und Weise, wie eine Polizeibehörde in einem Staat mit geringen materiellen Ressourcen sicherstellen kann, dass Inhaftierte in der Obhut ihrer Beamten trotz fehlender Ressourcen mit Menschlichkeit und mit Achtung ihrer Würde behandelt werden.

Revision #1
Created 14 August 2025 07:26:02 by investigatione
Updated 14 August 2025 07:30:42 by investigatione